

MANDANTEN INFORMATION



USt – Erntevereinbarungen als Rettungsanker für § 24 UStG – aber nicht ohne Risiken

- > Die jüngste BFH-Rechtsprechung (BFH-Urteil vom 17.08.2023 – V R 3/21, BStBl II 2025, 883) und das hierauf aufbauende BMF-Schreiben vom 12.11.2025 führen zu einem Paradigmenwechsel bei der Veräußerung stehender Ernte: Ab dem 01.07.2026 unterliegt der Verkauf stehender Ernte grundsätzlich der Regelbesteuerung.
- > Um pauschalierenden Landwirten weiterhin die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung zu ermöglichen, akzeptiert die Finanzverwaltung jedoch eine Erntevereinbarung. Damit bleibt eine Besteuerung nach § 24 UStG möglich.

1 Hintergrund und Anlass

- > Der BFH stellt klar, dass „**stehende Ernte**“ (und Feldinventar) vor der tatsächlichen Aberntung **kein „landwirtschaftliches Erzeugnis“** darstellt und damit nicht unter die Pauschalierung nach § 24 UStG fallen kann
- > Außerdem wurde entschieden, dass **Hilfsgeschäfte** (Veräußerung Maschinen/ Ausrüstungsbestand Land- und Forstwirtschaft) **ab dem 01.07.2026** nicht (mehr) unter die Pauschalierung fallen, auch wenn sie von einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ausgeführt werden, (Hinweis: Milchkühe bleiben ein landwirtschaftliches Erzeugnis und die Veräußerung erfolgt weiter mit dem Pauschalsteuersatz)
- > Der BMF hat diese Sichtweise übernommen und den UStAE entsprechend angepasst
- > Die **Regelbesteuerung** greift grundsätzlich für **alle Verkäufe (Lieferungen) ab dem 01.07.2026 (vorher Übergangsregelung)**
- > Ohne besondere Vereinbarung wären Verkäufe stehender Ernte regelbesteuert (19%). Zur Vermeidung führt das BMF die Möglichkeit ein, durch eine **Erntevereinbarung** weiterhin die Pauschalierung anzuwenden

1.1 Bedeutung und Wirkungsweise der Erntevereinbarung

Die **Erntevereinbarung** stellt sicher, dass das **Erntegut erst im Moment der tatsächlichen Ernte als erzeugt** gilt. Damit handelt es sich – steuerlich betrachtet – nicht um die Veräußerung „stehender Ernte“, sondern um die Lieferung des geernteten Produkts.

Das bedeutet konkret:

- Die **Besteuerung erfolgt nach Durchschnittssätzen (§ 24 UStG)**
- Der **Lieferzeitpunkt ist der Zeitpunkt der Ernte**, nicht der Vertragsabschluss
- Der **Erwerber gewinnt das Erntegut eigenständig**, die **Verfügbarmacht entsteht erst durch die Ernte**

- Zahlungen vor der Ernte gelten als „**Vereinnahmung vor Ausführung der Leistung**“; sie lösen die Steuerentstehung dennoch korrekt aus

1.2 Praktische Anforderungen an eine Erntevereinbarung

Nach Verwaltungsauffassung genügt eine **formfreie Vereinbarung**. Wichtig ist der **Inhalt**, nicht die Form:

- Der **Käufer** verpflichtet sich, die **Ernte eigenständig durchzuführen oder durchführen zu lassen**
- Die Parteien halten ausdrücklich fest, dass der **Übergang der Verfügungsmacht erst bei Beginn der Ernte** erfolgt
- Der **Kaufpreis bezieht sich auf das voraussichtliche Ernteprodukt**

2 Handlungsempfehlungen

Aktuell stehen uns hierzu keine weiteren Hinweise der Finanzverwaltung – weder auf Bundes- noch auf Landesebene – hinsichtlich Anforderungen und Prüfungsintensivität zur Verfügung.

Aus unserer Sicht reicht hierfür bereits ein **eindeutiger Vermerk auf der Rechnung** (z. B. „Lieferung gemäß Erntevereinbarung“) aus, da die Erntevereinbarung auch mündlich geschlossen werden kann.

Eine **zusätzliche schriftliche Vereinbarung** ist nicht zwingend notwendig, schafft jedoch ggfs. Klarheit bei weitergehenden **zivilrechtlichen Fragen** (Haftung bis zur Ernte, Schadenersatz bei Ernteausfall).

Beraterhinweis:

Zu beachten sind insbesondere:

- Verkauf „ab Feld“ (stehende Ernte) oder „frei Siloplatte“ an Biogasanlagen
- Forst: Verkauf stehender Bäume („stehendes Holz“, „Stockverkauf“)
- In Grenzfällen ist die bewusste Regelbesteuerung häufig der bessere Weg
- Für pauschalierende Landwirte ist es zulässig, einzelne Umsätze freiwillig mit 19 % Umsatzsteuer abzurechnen, ohne insgesamt zur Regelbesteuerung zu optieren (Vorsteuerabzug möglich)



Beraterhinweis: Steuersatz auf Feldinventar und stehende Ernte (Regelbesteuerung)

Für „**stehende Ernte**“ und „**Feldinventar**“ ist zwingend **der Regelsteuersatz § 12 Abs. 1 UStG anzuwenden** (Vgl. BFH-Urteil vom 17.08.2023 - V R 3/21, BStBl II 2025, 883; zuvor FG Brandenburg, Urteil vom 12.12.2001 – 1 K 311/100). Es handelt sich nicht um eine Lieferung von lebenden Pflanzen i. S. der Nr. 7 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG sei, denn Einsaat- und Pflegeleistungen seien keine unselbständigen Nebenleistungen der Pflanzenlieferung.

Problem: In den Altjahren wurde flächendeckend bei regelbesteuerten Landwirten auf „stehende Ernte“ und „Feldinventar“ der ermäßigte Steuersatz (7 %) angewandt und oft gar von der Finanzverwaltung der Regelsteuersatz abgelehnt (mit Folgen § 14c UStG etc.). Dabei galt der Regelsteuersatz hierauf jedoch seit jeher! **Ein zutreffender Steuerausweis ab 2026 kann mittelbar Altjahre ins Blickfeld der Prüfung rücken (insb. § 14c UStG).**





Beispiel:

Landwirt L bewirtschaftet einen pauschalierenden LuF-Betrieb (§ 24 UStG). Er baut Silomais an und verkauft diesen regelmäßig an die Biogasanlage B GmbH, die voll vorsteuerabzugsberechtigt ist. Im Mai 2026 schließen L und B einen Vertrag über den Verkauf der Maisernte 2026. Der Preis wird je Tonne Silomais vereinbart. Die Lieferung soll im September 2026 (Ernte) erfolgen.

Fraglich ist, wie der Umsatz umsatzsteuerlich zu behandeln ist.

Lösung:

Variante 1: Verkauf „stehende Ernte“ ohne Erntevereinbarung

- Ernteorganisation: erfolgt durch die B GmbH
- Keine explizite Erntevereinbarung
- Kaufpreis fixiert bei Vertragsabschluss (nach Menge)
- Vertragsgegenstand ist stehende Ernte
- > kein landwirtschaftliches Erzeugnis
- > Regelbesteuerung zwingend (19 %)
- > § 24 UStG nicht anwendbar
- > Unzutreffender Pauschalausweis → Steuernachforderung + § 14c-Risiko

Variante 2: Stehende Ernte mit Erntevereinbarung (klassischer Anwendungsfall)

- Vertragsabschluss: Mai 2026
- Ergänzung: „Lieferung erfolgt gemäß Erntevereinbarung“
- Vereinbart:
 - B GmbH übernimmt Ernte auf eigene Rechnung
 - Übergang der Verfügungsmacht erst bei Erntebeginn
 - Kaufpreis bezieht sich auf geerntetes Erntegut
- Keine Lieferung stehender Ernte
- Lieferung des geernteten Produkts
- Lieferzeitpunkt = Zeitpunkt der Ernte
- Vorauszahlung = Anzahlung
- > Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) zulässig

Variante 3: Verkauf „frei Siloplatte“ – Ernte durch den Landwirt

- L organisiert:
 - Häcksler (Lohnunternehmer)
 - Abtransport
- Lieferung erfolgt frei Siloplatte der Biogasanlage
- Kaufpreis pro Tonne angeliefertes Substrat
- Landwirt übernimmt Ernte + Logistik
- > Bei einem solchen Leistungsbandel liegt umsatzsteuerlich regelmäßig eine einheitliche Lieferung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses vor, bei der Ernte und Transport als unselbständige Nebenleistungen das Schicksal der Hauptleistung „Lieferung Silomais“ teilen
- > L hat in der Rechnung den maßgeblichen Durchschnittssatz (7,8 %) anzugeben; ein weiterer Vorsteuerabzug für die auf Ernte/Transport entfallenden Eingangsleistungen ist nach § 24 Abs. 1 Satz 3 und 4 UStG ausgeschlossen

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

BERATA-GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Rennbahnstraße 7, 84347 Pfarrkirchen,
Tel.: +49 (0)8561 3006400 | Fax: +49 (0)8561 3006444 | berata@bbjmail.de | www.berata-stbg.de

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. Mandanteninformationen basieren auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.